

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Haan

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am xx.xx.2009 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

Einleitung

Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Haan beteiligt werden.

Das Jugendparlament soll

- für alle Haaner Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

Ziel des Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Haaner Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, um die Situation für Kinder und Jugendliche in Haan zu verbessern. Folgende Themen können u.a. berücksichtigt werden:

- Schule
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt
- Wohnumfeld
- Beteiligung von Jugendlichen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

§ 2

Geschäftsverlauf und Zusammensetzung des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Das Jugendparlament besteht aus zwölf gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen

1. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Haaner Jugendlichen entgegen. Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW dem Rat zugeleitet werden können.

2. Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Haan unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen. Die Stadt Haan stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
4. Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundlicheres Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

§ 4

Betreuung

1. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung der Stadt Haan, insbesondere dem Jugendamt.
2. Aufgabe der Betreuerin bzw. des Betreuers ist es, die Sitzungen des Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
3. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich
 - Aufbau des Jugendparlamentes
 - Betreuung des Jugendparlamentes
 - Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentesund bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 5

Beschlüsse des Jugendparlamentes

1. Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.
2. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Stadtrates können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem Rat als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

§ 6

Wahl des Jugendparlamentes

1. Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
3. Zu wählen sind zwölf Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier. Sollten sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend Bewerber finden, reduziert sich die Zahl der zu wählenden Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier auf zehn. Das Jugendamt sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes müssen eine neue Bewerbungsfrist festlegen.
4. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 7

Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Haan.

§ 9

Etat und Aufwandsvergütungen

1. Dem Jugendparlament werden Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt.

Aufwendungen, die den Jugendlichen in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Jugendparlament entstehen, können im Rahmen der durch das Jugendamt bewirtschafteten Haushaltsmittel erstattet werden (z.B. Fahrtkostenzuschuss für den ÖPNV).